Satzung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Uckermark e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Uckermark e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Die Gebietskulisse des Vereins entspricht den Grenzen des Landkreises Uckermark.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel- und Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins besteht in der aktiven Unterstützung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes der Uckermark.
2. Der Verein trägt zur Verwirklichung folgender Ziele bei:
   - Steigerung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung von Arbeitsplätzen,
   - Entwicklung des ländlichen Raums zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum,
   - Sicherung und Verbesserung der naturräumlichen Potenziale,
   - Unterstützung einer Anpassungsstrategie zur Vermeidung der Risiken des Klimawandels,
   - Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung zur Erhaltung der Kulturlandschaft,
   - Förderung der Schaffung einer Erwerbsbasis außerhalb der Landwirtschaft,
   - Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung durch Verbesserung der Lebensqualität,
   - Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen.
3. Zur Realisierung dieser Ziele wird der Verein:
   - eine lokale Entwicklungsstrategie erarbeiten und fortschreiben,
   - ein Bewertungsschema für die Auswahl geeigneter Projekte entwickeln,
   - die regionale Bevölkerung, die Behörden, Vereine und private Initiativen sowie insbesondere auch die klein- und mittelständischen Unternehmen durch intensive Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für eine breite Beteiligung mobilisieren,
   - Projekte zur Erreichung der Ziele initiieren, unterstützen und begleiten und
   - Netzwerkaktivitäten und Wertschöpfungsketten insbesondere zwischen regionalen Wachstumskernen, zentralen Orten und Gemeinden mit Funktionen der Daseinsvorsorge und ihrem Umland zur Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen unterstützen.

4. Dabei arbeitet der Verein:
   - gebietsbezogen,
   - nachhaltig (Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte),
   - am Bottom-up-Prinzip orientiert,
   - partnerschaftlich (öffentlich-privat),
   - kooperativ (überregional, national, international),
   - multisektoral sowie
   - vernetzend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

   Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

   Das Mitglied muss im Fördergebiet ansässig sein.

   Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden.

   Die Teilregionen „Unteres Odertal“, „UckerRegion“, "Naturparkregion Uckermärkische Seen", sind jeweils mit zwei Stimmen im Verein vertreten. Dabei ist eine Stellvertretung zulässig.

2. Fördernde Mitgliedschaft

   Mitglieder i. d. S. können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen.

   Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dem Gremium beratend zur Seite stehen. Sie besitzen ein Rederecht wie jedes ordentliche Mitglied, jedoch kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können Personen ernannt werden, die für ihre besonderen Verdienste um die Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden.

   Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

   Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf der Grundlage eines Antrages der Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.
2. Wechsel in der Art der Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt sowie seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Antrag abschließend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung separat beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Vorjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein bemüht sich um die Akquise von Fördermitteln, Zuschüssen und Spenden für die Umsetzung seiner Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mittel des Vereins werden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und ohne Begünstigungen von Personen eingesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
   - den Jahresbericht,
   - den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr,
   - die lokale Entwicklungsstrategie für die Region der LAG Uckermark,
   - Projekte in Trägerschaft der LAG Uckermark,
   - über eine Geschäftsordnung zur Auswahl von Projekten gemäß den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen,
   - den Haushaltsplan,
   - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
   - die Wahl der Kassenprüfer,
   - den Beschluss und die Änderungen der Satzung,
   - die Beitragssatzung und
   - die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Tagesordnungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung.

   Außerordentliche Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

   Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. In begründeten Fällen können auf Vorschlag des Vorstandes Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Zur Beschlussfassung genügt innerhalb einer festgesetzten Frist die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Personalentscheidungen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen, mit einstimmigem Beschluss kann davon abgewichen werden.
11. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen und sollte wie folgt besetzt werden:
   - durch einen Vertreter der Teilregion „Unteres Odertal“,
   - durch einen Vertreter der Teilregion „UckerRegion“,
   - durch einen Vertreter der Teilregion "Naturparkregion Uckermärkische Seen",
   - durch einen durch den Landkreis Uckermark zu bestimmenden Vertreter und
   - durch einen durch den Vorstand der Sparkasse Uckermark zu benennenden Vertreter.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
   - eine/einen Vorsitzende/n,
   - eine/einen erste/ ersten stellvertretende/n Vorsitzende/n,
   - eine/einen zweite/ zweiten stellvertretende/n Vorsitzende/n,
   - eine/einen dritte/ dritten stellvertretende/n Vorsitzende/n,
   - eine/einen Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann bei dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
10. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
    - die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
    - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
    - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
    - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    - die Vertretung der LAG Uckermark zur weiteren Entwicklung von Identität und Image in der Region.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Uckermark, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2011 außer Kraft.